

# Helfer für den Notfall

Krankheit, Unfall, Tod – wenn der Bauer oder die Bäuerin ausfallen, müssen schnell Ersatzkräfte einspringen. Die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe ist eine der wichtigsten Leistungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Für landwirtschaftliche Unternehmer ist es unerlässlich, dass bei ihrem Ausfall das Unternehmen weiterläuft. Mit der Stellung einer Ersatzkraft oder der Kostenübernahme für eine selbst beschaffte Ersatzkraft (Betriebshilfe) wird, soweit möglich, die Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens und damit die Erhaltung der Einkommensgrundlage sichergestellt. Wenn der Haushalt so eng mit dem Betrieb verknüpft ist, dass er dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient, kann auch Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes erbracht werden (betriebsbezogene Haushaltshilfe).

Betriebs- und Haushaltshilfe werden je nach Zuständigkeit durch die jeweilige Sparte der Sozialversicherung – landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) oder landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) – erbracht.

## Wer erhält Betriebs- und Haushaltshilfe?

Betriebshilfe und betriebsbezogene Haushaltshilfe können erbracht werden, wenn die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens bzw. des landwirtschaftlichen Haushalts erforderlich ist und keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden. Das Unternehmen muss grundsätzlich die Mindestgröße im Sinne der Alterssicherung der Landwirte (AdL) erreichen bzw. der landwirtschaftliche Unternehmer muss bei der LKK pflichtversichert sein.

Die Satzung für die LKK und die LBG sieht vor, dass auch Unternehmen, in denen mehr als ein Arbeitnehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger ständig beschäftigt werden, Betriebshilfe oder betriebsbezogene Haushaltshilfe erhalten, wenn ohne den Einsatz einer Ersatzkraft die Weiterführung des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Haushalts nicht sichergestellt ist. Die Satzung für die LBG erstreckt die Betriebshilfe außerdem auf Unternehmen, die die Mindestgröße im Sinne der Alterssicherung der Landwirte nicht erreichen, soweit die Weiterführung des Unternehmens ohne den Einsatz einer Betriebshilfe nicht sichergestellt ist.

Wenn kein landwirtschaftlicher Haushalt besteht, kommt betriebsbezogene Haushaltshilfe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann jedoch in bestimmten Fällen familienbezo-

gene Haushaltshilfe erbracht werden, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Für Tätigkeiten in selbstständigen – nicht landwirtschaftlichen – Unternehmensteilen (Nebenbetrieb) kann keine Betriebs- und Haushaltshilfe übernommen werden.

Betriebs- und Haushaltshilfe kommt stets nur in Betracht, wenn die Leistung zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens bzw. des Haushalts erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen eine zentrale Leistungsvoraussetzung, ist aber wegen der unterschiedlichen Strukturen der landwirtschaftlichen Unternehmen gesetzlich nicht definiert.

Der Voraussetzung der Erforderlichkeit kommt ein besonderer Stellenwert bei der Entscheidung zu, ob und in welchem Umfang Betriebs- und Haushaltshilfe geleistet wird. Die

Feststellung der Erforderlichkeit umfasst auch die Entscheidung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), in welcher Form die Leistungen erbracht werden.

## Wie werden die Leistungen erbracht?

Von der LKK oder LAK wird grundsätzlich eine Ersatzkraft gestellt. Nur wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann oder ein Grund besteht, davon abzusehen (zum Beispiel Sonderkulturen, mit deren Pflege die zur Verfügung stehenden Ersatzkräfte nicht vertraut sind oder wenn nur ein stundenweiser Einsatz erforderlich ist), können die Kosten für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft erstattet werden.

Die LBG kann eine Ersatzkraft stellen oder die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe erstatten. Die Entscheidung, in welcher Form die Leistung gewährt wird, trifft die LBG unter sachlichen



FOTO: AGRAR-PRESS

**Die Melkarbeit läuft weiter:** Wenn der Landwirt oder die Bäuerin wegen Krankheit ausfallen, springt der Betriebshelfer ein.

## Antragstellung vor Einsatzbeginn

Anträge auf Betriebs- und Haushaltshilfe der Landwirtschaftlichen Krankenkasse oder Landwirtschaftlichen Alterskasse müssen vor Einsatzbeginn gestellt werden. Bei Betriebs- und Haushaltshilfe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft müssen die für den Einsatz erforderlichen Tatsachenangaben und Gründe ebenfalls vor Beginn des Einsatzes mitgeteilt werden.

Eine Kostenübernahme kann

grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dem Einsatz vor Einsatzbeginn zugestimmt hat. Leistungen der Betriebs- und Haushaltshilfe können daher frühestens ab dem Tag der Kontaktaufnahme mit der SVLFG bewilligt werden. Bewilligungen für zurückliegende Tage sind nur möglich, wenn der Einsatz an einem Wochenende oder Feiertag beginnt und die Kontaktaufnah-

## Ländlicher Dienst

In Bayern haben sich alle Dienstleister rund um die Betriebs- und Haushaltshilfe im „Ländlichen Dienst Bayern“ zusammengeschlossen (BBV, KBM, Verband der Dorfhelferinnen etc.). Mit mehr als 2000 Einsatzkräften und über 70 Einsatzleitungen ist der Ländliche Dienst der Ansprechpartner für soziale Dorf-, Betriebs- und Familienhilfe. Die Einsatzkräfte versorgen die Familie, betreuen die Kinder und kümmern sich darum, dass der Haushalt, der Stall und der Betrieb reibungslos weiterlaufen. Landwirte können sich im Bedarfsfall an den örtlichen Maschinenring wenden, der die Einsatzkräfte vermittelt.

und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei können auch begründete Wünsche berücksichtigt werden, es besteht jedoch kein Wahlrecht. Anstelle einer Ersatzkraft kann die Berufsgenossenschaft auf Antrag Verletzengeld zahlen.

Bei den gestellten Ersatzkräften kann es sich um Beschäftigte SVLFG oder um Ersatzkräfte anderer Stellen (zum Beispiel Maschinenring, Betriebshilfedienst) handeln. Für die Kostenerstattung selbst beschaffter Ersatzkräfte gelten Höchstbeträge. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad werden Einsatzkosten nicht erstattet, jedoch können nachgewiesene Fahrkosten und Verdienstaufschlag (wenn für den Einsatz unbezahlter Urlaub genommen wird) in begrenztem Umfang erstattet werden.

Je nach Zuständigkeit und Einsatzgrund haben sich Versicherte kraft Gesetzes an den Kosten der Leistung mit einer Zuzahlung zu beteiligen. Über diese gesetzlich vorgesehene Eigenbeteiligung hinaus dürfen im Rahmen des genehmigten Leistungsumfangs weder von den Ersatzkräften noch von den beauftragten Organisationen weitere Forderungen gegenüber den Versicherten erhoben werden. **SVLFG**

me mit der SVLFG spätestens am nächsten darauf folgenden Werktag erfolgte.

Es genügt, wenn der Antrag bzw. die Mitteilung zunächst formlos vor dem Einsatzbeginn erfolgt, zum Beispiel telefonisch oder per Telefax. In diesem Fall müssen die notwendigen Unterlagen – Formularantrag, ärztliche Bescheinigung (etwa bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft/Entbindung) – jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung bei der Einsatzstelle vorliegen. Bei verspäteter Vorlage droht eine Leistungsversagung.